

Satzung des Schützenvereins „Barbarossa“ Fenken 1968 e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen Schützenverein Barbarossa Fenken. Der Verein mit Sitz in 88281 Fenken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Württembergischen Landessportbundes.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schlier, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen werden.

Mitgliedschaft:

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Vereinsatzung. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind beitragsfrei. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen und das Ansehen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen bezahlt werden.

§ 7.1 Schutz der personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes muss der Schützenverein Fenken die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht) an den Württembergischen Schützenverband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Presse, in den Sozialen Medien und am Schwarzen Brett nur, wenn das Mitglied **nicht** widersprochen hat. Folgende Ämter im Schützenverein Fenken verarbeiten die personenbezogenen Daten: 1. Vorstand, 2. Vorstand, Sportleiter, Schriftführer, Jugendleiter, Pressewart, Kassierer und Webmaster.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss der Hauptversammlung, die im Januar stattfindet, rechtskräftig wird. Der Ausschluss eines Mitglieds ist diesem schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beiträge der Mitglieder: Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 10 Leitung und Verwaltung: Die Vorstandschaft besteht aus dem Oberschützenmeister, Schützenmeister, Kassier, Schriftführer und vier Beisitzern und wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Dem Vorstand obliegt es, im Einvernehmen mit der Vorstandschaft Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Bei Stimmgleichheit einer Beschlussfassung entscheidet der Vorstand. Die Vorstandssitzungen und alle Versammlungen werden vom Vorstand, bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das von ihm und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Oberschützenmeister und der Schützenmeister, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der Schützenmeister im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Oberschützenmeister verhindert ist.

§ 11 Der Vorstand beruft alljährlich spätestens vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein.

Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes, des Kassierers und Schriftführers
- b) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- c) Neuwahlen (alle zwei Jahre)
- d) Verschiedenes.
- e)

§ 12 Bei Satzungsänderungen entscheidet Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder, bei den Beschlussfassungen genügt die Einfachmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Über die Versammlung muss vom Schriftführer ein Protokoll geführt werden, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandschaft wird ermächtigt, **Satzungsänderungen die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden**, selbständig zu beschließen.

Die aktuelle Satzung ist für jedes Mitglied im Internet abrufbar unter www.sv-barbarossa.de.

§ 13 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit mindestens einer Frist von einer Woche einberufen.

- a) Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 12 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- b) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 14 Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von zwei Drittel der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- a) Änderung der Satzungen
- b) Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Auflösen des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiter zu führen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 15 Der Verein unterwirft sich den Satzungen des Württembergischen Landessportbundes.

Fenken, 12.01.2019